

Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil BBiG –

gültig ab 1. Oktober 2005

in der Fassung der / des

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 18.04.2018

Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.10.2018

Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.01.2020

Änderungs-TV Nr. 11 vom 25.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1a	Geltungsbereich des Besonderen Teils	4
§ 3	Probezeit	4
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	4
§ 8	Ausbildungsentgelt	5
§ 8b	Sonstige Entgeltregelungen	6
§ 9	Urlaub	6
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	7
§ 10a	Familienheimfahrten	8
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss	8
§ 14	Jahressonderzahlung	8
§ 16a	[aufgehoben]	9
§ 18	Zeugnis	10
§ 20a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils	10

Niederschriftserklärungen 11

Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil BBiG –

gültig ab 1. Oktober 2005

in der Fassung der / des

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 18.04.2018

Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.10.2018

Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.01.2020

Änderungs-TV Nr. 11 vom 25.10.2020

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,**

und der

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,**

diese zugleich handelnd für

- **Gewerkschaft der Polizei,**
- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,**
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,**

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 a Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil unter Buchst. a), d) und e) aufgeführten Auszubildenden. ²Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAöD den Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes nach BBiG (TVAöD – BBiG).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 12 und 16 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –.

Änderungen in § 1a:

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (Ziffernangabe 14 wurde gestrichen) vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006 / Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 (Ziffernangabe 9 wurde gestrichen) vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.10.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

Änderungen in § 7:

Abs. Satz 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

§ 8 **Ausbildungsentgelt**

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	bis 31. März 2021	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro	1.043,26 Euro	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro	1.093,20 Euro	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro	1.139,02 Euro	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro	1.202,59 Euro	1.227,59 Euro

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(3) Im Geltungsbereich des TVöD – Besonderer Teil Sparkassen wird eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27 c Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(6) In den Fällen des § 16 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

Änderungen in § 8:

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Abs. 7 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 aufgehoben

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 und Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

§ 8b Sonstige Entgeltregelungen

- (1a) Auszubildenden im Bereich des Bundes können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 19 Abs. 5 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.
- (1b) Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 dritter bzw. vierter Spiegelstrich TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.
- (2a) ¹Auszubildenden im Bereich des Bundes, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 TVöD Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.
- (2b) Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 erster bzw. zweiter Spiegelstrich TVÜ-VKA Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.

Änderungen in § 8b:

§ 8b (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 1.7.2008

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.01.2014

Abs. 3 wurde gem. Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 gestrichen

§ 9 Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V oder ein TV-N Anwendung findet, erhalten abweichend von Absatz 1 Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer des Ausbildenden geltenden Regelungen.
- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Änderungen in § 9:

§ 9 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.01.2014

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2016

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2018

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ⁴Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

Änderungen in § 10:

Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

§ 10a Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) ¹In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,- Euro brutto. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

Änderungen in § 11:

Überschrift geändert und Abs. 3 neu gem. Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Im Bereich des Bundes beträgt diese im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost				
	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
90 v.H.	72 v.H.	76,5 v.H.	81 v.H.	85,5 v.H.	90 v.H.

des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).
³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).
⁴Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8) betragen.
⁵§ 30 Abs. 6 TVÜ-VKA findet auf Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben.
²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt.
²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Änderungen in § 14:

§ 14 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.01.2007 (ohne § 14 Abs. 5)

Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Abs. 5 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 mit Wirkung vom 01.01.2008 gestrichen

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 Satz 3; Satz 4 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 18.03.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.01.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 16a [aufgehoben]

Änderungen in § 16a:

Satz 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

§ 16a i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 16a wurde gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012 mit Wirkung vom 01.03.2012 aufgehoben.

§ 18 Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
 - a) § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022,
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres,
gesondert schriftlich gekündigt werden.

Änderungen in § 20a:

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006 / Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a) und b) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Berlin/Köln, den 13. September 2005

**Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung**

Unterschrift

**Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand**

Unterschriften

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

Unterschriften

Niederschriftserklärungen

zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

1. Zu § 8b:

¹§ 8b Abs. 1 a und 1 b gelten für Auszubildende, die in Berufen ausgebildet werden, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätten. ²§ 8 b Abs. 2 a und 2 b gelten für Auszubildende, die in Berufen ausgebildet werden, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten.

2. Zu § 10 a:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

3. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

Änderungen in den Niederschriftserklärungen:

Niederschriftserklärungen (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008